

**GEBIETSÄNDERUNGSVERTRAG ZWISCHEN  
DER STADT GÖTTINGEN UND  
DER GEMEINDE GROß ELLERSHAUSEN**

**vom 6. November 1972**

**§ 1  
Rechtsnachfolge**

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages wird die Stadt Göttingen Rechtsnachfolgerin der Gemeinde.

(2) Die Stadt Göttingen verpflichtet sich, das eingegliederte Gebiet in seiner Entwicklung zu fördern.

**§ 2  
Name**

Die Stadt Göttingen wird nach § 13 Satz 3 NGO bestimmen, daß die Gemeinde Groß Ellershausen als Gemeindeteilnamen die Bezeichnung "Stadt Göttingen - Ortsteil Groß Ellershausen" erhält.

**§ 3  
Zweck- und Wasserverbände**

(1) Die Stadt Göttingen tritt in die Rechte und Pflichten der Gemeinde Groß Ellershausen bei folgenden Zweckverbänden ein:

- a) Feldwegeverband des Landkreises Göttingen,
- b) Leineverband,
- c) Gasversorgungs-Zweckverband Göttingen-Land.

(2) Der Schulzweckverband Elliehausen-Groß Ellershausen - Hetjershausen - Knutbühren sowie der Wasserverband Hetjershausen werden aufgelöst.

**§ 4  
Zweckvereinbarungen, Verträge**

Die Stadt Göttingen tritt in die Rechte und Pflichten des Vertrages zwischen der Ev.-luth. Kirchengemeinde Elliehausen und den Gemeinden Elliehausen, Esebeck, Groß Ellershausen, Hetjershausen, Holtensen, Knutbühren über die Errichtung und Unterhaltung einer Gemeindeschwesternstation in Elliehausen vom 26.11.1971 ein.

**§ 5  
Neuwahl des Rates**

(1) Die Neuwahl (§ 43 Abs. 2 NKWG) des Rates der vergrößerten Stadt Göttingen findet innerhalb von 4 Monaten (§ 76 Abs. 1 NKWO) nach Inkrafttreten des Vertrages statt. Den Wahltag bestimmt die Aufsichtsbehörde.

(2) Bis zur Neuwahl des Rates der Stadt Göttingen nimmt der nach § 76 Abs. 5 Nr. 4 NKWO zu bildende Ausschuß als Interimsrat die Befugnisse des neu zu wählenden Rates wahr; der Vorsitzende des Ausschusses nach § 76 Abs. 5 Nr. 4 NKWO nimmt zugleich die Befugnisse des Ratsvorsitzenden wahr.

(3) Aus der Mitte des Interimsrates ist ein Interimsverwaltungsausschuß zu wählen.

## **§ 6 Verwaltung**

Die Stadt Göttingen richtet in der bisherigen Gemeindeverwaltung nach Bedarf Sprechstunden während der in der Stadtverwaltung üblichen Dienstzeit ein.

## **§ 7 Bildung eines Ortsrates**

(1) In der Hauptsatzung der Stadt Göttingen ist zu bestimmen, daß die Gemeinde Groß Ellershausen zusammen mit der Gemeinde Hetjershausen und Knutbüren eine Ortschaft bildet und daß dafür ein Ortsrat gewählt wird.

(2) Die Zahl der Ortsratsmitglieder sowie die Rechte und Pflichten des Ortsrates regeln sich nach der Hauptsatzung der Stadt Göttingen in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 8 Ortsrecht**

(1) Die Hauptsatzung und das übrige Ortsrecht der Gemeinde Groß Ellershausen treten mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages außer Kraft, soweit in den nachfolgenden Absätzen nicht besondere Regelungen getroffen sind.

(2) Der in der Gemeinde Groß Ellershausen bestehende rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 1 sowie die Ortssatzung über Baugestaltung vom 19.9.1963 mit der Änderung vom 3.10.1967 bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Stadt Göttingen unbefristet in Kraft.

(3) Hinsichtlich der Straßenreinigung verbleibt es bei dem in der Gemeinde Groß Ellershausen bestehenden Recht.

(4) Die Satzung über die Benutzung der Friedhofskapelle und Leichenhalle auf dem Friedhof vom 6.12.1971 bleibt in Kraft.

(5) Die Stadt Göttingen übernimmt vom Tage des Inkrafttretens des Vertrages an die Müllabfuhr.

(6) Für den Zeitraum eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Vertrages verbleibt es für das bisherige Gebiet der Gemeinde Groß Ellershausen bei den abweichenden Realsteuerhebesätzen und den Bestimmungen der Hundesteuerordnung der Gemeinde Groß Ellershausen vom 15.12.1967.

(7) Bis zum Erlass einer neuen Haushaltssatzung für die vergrößerte Stadt Göttingen richtet sich die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel nach der für das Rechnungsjahr 1973 erlassenen Haushaltssatzung der Gemeinde Groß Ellershausen, anderenfalls nach § 111 NGO.

(8) Für den Zeitraum eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Vertrages verbleibt es für das bisherige Gebiet der Gemeinde Groß Ellershausen bei den abweichenden Gebührensätzen für die Kanal- und Wassergebühren.

(9) Für Angelegenheiten, die durch das Ortsrecht der bisherigen Gemeinde Groß Ellershausen nicht geregelt sind, tritt das in der Stadt Göttingen geltende Ortsrecht mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages ebenso wie das übrige Ortsrecht der Stadt Göttingen in Kraft.

## **§ 9 Feuerwehr**

Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Groß Ellershausen wird als Löschzug Groß Ellershausen in die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Göttingen eingegliedert, Die Stadt Göttingen verpflichtet sich, die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr insbesondere dahin zu ändern, daß die Wahl des Löschzugführers der Bestätigung durch den Ortsrat bedarf.

## **§ 10 Verkehrsbedienung**

Die Stadt Göttingen wird dafür sorgen, daß mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages eine regelmäßige, den Bedürfnissen der Bevölkerung entsprechende Verkehrsbedienung zwischen dem Ortsteil und dem jetzigen Stadtgebiet erfolgt.

## **§ 11 Hausschlachtungen**

(1) Die Haushaltungen des Ortsteiles Groß Ellershausen bleiben vom Schlachthofzwang befreit, es sei denn, daß für alle in Betracht kommenden Ortsteile eine andere Regelung geschaffen wird.

(2) Die Stadt Göttingen verpflichtet sich, zur Satzung über den Schlachthofzwang in der Stadt Göttingen einen entsprechenden Nachtrag zu erlassen.

## **§ 12 Hauptsatzung der Stadt Göttingen**

Die Stadt Göttingen verpflichtet sich, ihre Hauptsatzung entsprechend den Bestimmungen dieses Vertrages zu ändern.

## **§ 13 Streitigkeiten**

Über Streitigkeiten aus diesem Verträge entscheidet die Aufsichtsbehörde .

## **§ 14 Rechtsgültigkeit**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein, so soll die Rechtsgültigkeit des Vertrages als Ganzes davon nicht berührt werden.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Der Vertrag tritt zusammen mit dem Neugliederungsgesetz, das die in diesem Vertrag vorausgesetzte Gebietsänderung regelt, in Kraft.

---

Genehmigt durch Verfügung des Regierungspräsidenten vom 14.11.1972 - 106-01,470/Gö.-  
Veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung Hildesheim 1972 S. 395/396